BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 1
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	19.01.2026
	19:30 Uhr bis 20:05 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Bodo	Lange	
die **Gemeinderäte**		
Sabine	Fischer	
~~Miriam~~	~~Fischer~~	entschuldigt
Klaus	Fuhrmann	
~~Andreas~~	~~Gauch~~	entschuldigt
Martin	Heimburger	
Sven	Kirner	
Lisa	Kleis	
Thomas	Kölli	
Jasmin	Lehmann	
Sven	Leuthner	
~~Christian~~	~~Maurer~~	entschuldigt
Paul	Santo	
Gerald	Sensenbrenner	
Hugo	Wingert	
die **Ortschaftsräte**		
~~Robert~~	~~Althauser~~	
~~Sandra~~	~~Frenk~~	
~~Nadine~~	~~Reichart~~	
~~Ingrid~~	~~Rieth-Jäger~~	
die **Bezirksbeiräte**		
~~Beatrice~~	~~Biehler~~	
~~Fabian~~	~~Kern~~	
~~Viktoria~~	~~Ritter Lüden~~	
~~Helmut~~	~~Schuster~~	
~~Silke~~	~~Wendle~~	
~~Jochen~~	~~Kern~~	
von der **Verwaltung**		
Matthias	Wiedemer	
Franziska	Reiff	

Zuhörer	8	
Presse	2	

Bürgermeister B. Lange eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gefassten Beschlüsse

Verkauf einer Ackerfläche Flst. Nr. … der Gemarkung Meißenheim

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstückes Flst. Nr. …. der Gemarkung Meißenheim zum Preis von 48.195,00 € an die Gemeinde Meißenheim zu.

Verkauf einer Teilfläche von Grundstück Flst. Nr. …. an den Eigentümer von Flst. Nr. …. in Meißenheim

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Teilfläche von Flst. Nr. …. zum Preis von 170,- € pro m² € zuzüglich den Vermessungskosten an den Eigentümer von Flst. Nr. …. zu.

Verkauf eines Teilgundstückes zur Erweiterung der Zufahrt für die Firma ….

Der Gemeinderat stimmt dem Flächentausch zu, damit dieser der Firma …. angeboten werden kann. Die Vermessungskosten sind von der Fa. … zu tragen.

4. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Dieser Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindebürgern in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen.

Der Gemeinderat hat 1992 die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Diese wurde zuletzt 2013 angepasst. Mit der Satzung wird die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit abhängig vom Aufwand geregelt. Der Tageshöchstsatz beträgt 41 €.

Die Mitglieder der kommunalen Gremien erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 € je Sitzung.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Entschädigung in Höhe von 45% der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Die erste Stellv. Bürgermeisterin erhält eine Pauschale von jährlich 155 € zzgl. der oben genannten Entschädigung für die tatsächliche Inanspruchnahme.

Die Entschädigung soll den Verdienstausfall sowie Auslagen ersetzen, die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Die Beträge sind **seit 2013 unverändert**, nicht mehr zeitgemäß und spiegeln in keiner Weise den Aufwand wider.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21.07.2025 wurde aus der Mitte des Gremiums angeregt, dass die Fraktionen Vorschläge zur Entschädigungssatzung vorlegen. Es ist ein Vorschlag eingegangen. Dieser dient nun als Grundlage für die weitere Beratung.

Die Höhe der Entschädigung sollte angemessen und gerecht gestaltet werden, es sollte allerdings auch der Aufwand im Blick behalten werden. Insofern wurde z.B. auf eine Staffelung des Sitzungsgelds nach der Dauer der Sitzungen verzichtet.

Es sind nur Sitzungen kommunaler Gremien entschädigungsfähig, an denen die Person als Mitglied teilnimmt und die vom Bürgermeister / Ortsvorsteher oder seinen Vertretern förmlich einberufen wurden.

Die Aufwandsentschädigung kann in drei verschiedenen Formen gewährt werden:

- als monatlicher oder jährlicher Festbetrag,
- als Sitzungsgeld,
- zu einem Teil als Grundbetrag und zu einem anderen Teil als Sitzungsgeld.

Keine Sitzungen sind:

Umlaufverfahren

Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO (Umlaufverfahren) handelt es sich nicht um eine Sitzung. Für die Mitglieder des Gemeinderats entsteht dennoch ein Aufwand zur Vorbereitung und Recherche und ggf. zur Absprache mit anderen Mitgliedern des Gremiums.

Vorschlag: keine Gewährung der Sitzungspauschale

Informationsfahrten

Bei einer Informationsfahrt, z.B. zur Besichtigung von Einrichtungen in anderen Gemeinden, oder auch z.B. eine gemeinsame Radtour über die Gemarkungen handelt es sich nicht um Sitzungen der komm. Gremien.

Vorschlag: Gewährung der Sitzungspauschale

Informationsveranstaltungen

Öffentliche Infos Dritter, z.B. des Integrierten Rheinprogramms

Vorschlag: Gewährung der Sitzungspauschale

Empfänge

Auch bei offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde, z.B. Neujahrsempfang, Bürgerehrung o.ä. handelt es sich nicht um Sitzungen.

Vorschlag: keine Gewährung der Sitzungspauschale

Es sollte geregelt werden, ob und in welchem Umfang eine Entschädigung gewährt werden soll.

Vorschlag zur Änderung

- Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung abhängig vom Aufwand in Höhe von 15 € je Stunde
  Der Tageshöchstsatz beträgt 75,00 €.
- Mitglieder des **Gemeinderats** erhalten eine Entschädigung von 65 € je Sitzung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen sowie 45 € je Sitzung der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind.
  * Keine Entschädigung wird gewährt für die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen des Ortschaftsrats, des Bezirksbeirats bzw. von Ausschüssen, soweit diese dem Gremium nicht stimmberechtigt angehören.
- Mitglieder des **Ortschaftsrats** bzw. des **Bezirksbeirats** erhalten eine Entschädigung von 45 € je Sitzung.
  * Das gilt für alle Mitglieder auch für Mitglieder des Gemeinderats die dem Gremium angehören.
  * Die Entschädigung wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums welchem sie unmittelbar angehören bzw. der Ausschüsse des Gemeinderats, soweit sie dem Ausschuss stimmberechtigt angehören.
  * Keine Entschädigung wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien soweit die Teilnehmenden dem Gremium nicht stimmberechtigt angehören.
- Die **Stellv. Bürgermeisterin**/Der **Stellvertr. Bürgermeister** erhält, zusätzlich zu der Entschädigung für die Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien und für die Teilnahme an Sitzungen, eine jährliche Pauschale von 500 € zzgl. der Entschädigung nach § 1 nach Aufwand.
- Der **zweite Stellv. Bürgermeister**/Die **zweite Stellvertr. Bürgermeisterin** erhält, zusätzlich zu der Entschädigung für die Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien und für die Teilnahme an Sitzungen, eine jährliche Pauschale von 150 € zzgl. der Entschädigung nach § 1 nach Aufwand.
- Der **Ortsvorsteher**/Die **Ortsvorsteherin** erhält eine Entschädigung von 50% eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe.
- Der **Stellv. Ortsvorsteher**/Die **Stellvertr. Ortsvorsteherin** erhält, zusätzlich zu der Entschädigung für die Mitgliedschaft in den kommunalen Gremien und für die Teilnahme an Sitzungen, eine jährliche Pauschale von 150 € zzgl. der Entschädigung nach § 1 nach Aufwand.

Mehraufwand Gremien = 24 * Erhöhung um 25 € * 12 Sitzungen = 7.200 €

Mehraufwand Funktionen = 800 € Pauschalen + ca. 2.000 € Aufwand = 2.800 €

Summe Mehraufwand ca. 10.000 €/a

Der Bezirksbeirat und Ortschaftsrat haben sich für die Ehrenamtliche Entschädigung nach dem vorgeschlagenen Modell ausgesprochen.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die Haushaltsberatungen werden als fruchtbar und gut bewertet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Haushaltsaufstellung von Sparmaßnahmen die Rede war und eine Erhöhung der ehrenamtlichen Entschädigung diesem Ansatz entgegenläuft.
- Die Anhebung des Sitzungsgeldes für Gemeinderäte von 45 € auf 65 € wird grundsätzlich befürwortet. Vorgeschlagen wird jedoch, die Erhöhung erst zum 01.01.2027 vorzunehmen und anschließend schrittweise weiter anzugleichen.
- Es wird festgehalten, dass bereits Beratungen im Ortschaftsrat und im Bezirksbeirat stattgefunden haben. Zudem wurde über den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung im Juli 2025 beraten und mitgeteilt, dass Vorschläge zur Entschädigungssatzung eingereicht werden können. Der Vorschlag wurde bisher nicht kommuniziert.
- Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz eine Entschädigung als prozentualen Anteil am Mindest- oder am Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. In anderen Kommunen wird teils vom Mindestbetrag, teils vom Höchstbetrag ausgegangen. Daraus ergeben sich erhebliche Unterschiede.
- Es wird der Antrag gestellt, den prozentualen Anteil an der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters für den Ortsvorsteher nicht zu erhöhen.

Der Gemeinderat lehnt die ehrenamtliche Entschädigungssatzung mit einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den/die Ortsvorsteher/in auf 50 % mit Wirkung zum 01.02.2026 mit 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen ab.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ohne Erhöhung der Entschädigung für den Ortsvorsteher zum 01.02.2026 mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

5. Vereinbarung zur Gestattung des Betriebs einer Funkfeststation auf dem Grundstück FlStNr. 4116 der Gemarkung Kürzell

Die ATC Gemany Holdings GmbH aus 40882 Ratingen beabsichtigt auf dem Grundstück FlStNr. 4116 der Gemarkung Kürzell den Aufbau und Betrieb einer Funkfeststation für Telekommunikation.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Es ist vorgesehen das Grundstück mit einem Antennenträger mit ca. 50 m Höhe zu bebauen.

Im Nachgang zur Sitzung vom 10.11.2025 wurde nochmals mit der ATC Holding nachverhandelt. Das Entgelt für die Nutzung beträgt bis zum Beginn der Baumaßnahme 50 €/Monat, danach anstatt 2.750 nun 3.250 €/a. Es ist auf Grundlage des Verbraucherpreis-index des Stat.

Bundesamts dynamisiert. Die Erhöhung ist damit begründet, dass im Falle einer zusätzlichen Untervermietung durch ATC nach der ersten Untervermietung für jeden weiteren Mitbenutzer ein Untermietzuschlag in Höhe von 500,00 Euro jährlich für jedes Untermietverhältnis für die Dauer des Untermietverhältnisses zu entrichten ist.

Der Entwurf sieht eine Vertragsdauer von unbestimmter Zeit vor. Die Kündigung wäre beiderseits möglich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats.

Der Vorgang liegt entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2.9 bzw. § 10 Abs. 4 Nr. 4.7. der Hauptsatzung in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderats.

Das Grundstück liegt im südöstlichen Bereich des Matschelsees.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die Gemeinde und der Ortsvorsteher stehen mit der ATC Holding in Kontakt. Es wird vorgeschlagen, anstelle eines Gittermasts einen Betonmast zu errichten, da so das Risiko des Hochkletterns verringert werden kann. Eine Einzäunung wurde erörtert, soll jedoch nicht vorgenommen werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich der Bereich zu einem Ablagerungsort für Müll entwickelt.

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung des Grundstücks einstimmig zu und beauftragt die Verwaltung, die Vereinbarung abzuschließen.

6. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Grundstück Flst. Nr. 3304/47, Älterstraße 19a in Kürzell

Der Antragsteller beantragt den Abbruch einer bestehenden Garage und den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport zur Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO auf dem Flurstück Nr. 3304/47, Älterstraße 19a in Kürzell.

Das Baugrundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet. Somit ist § 34 BauGB die Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die fiktive hintere Baugrenze wird durch das geplante Gebäude nicht überschritten und fügt sich mit einer Firsthöhe von knapp 161,12 m über NN in die umliegende Bebauung ein (First des Nachbargebäudes 162,50 m über NN).

Das Grundstück Flst. Nr. 3304/47 liegt im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung. Somit müssen pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze zur Verfügung stehen. Geplant sind 1 Wohneinheit und 2 Stellplätze, wodurch den Vorgaben entsprochen wird.

Über das Einfügen entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis im Einvernehmen mit der Gemeinde.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die im Plan an der Grundstücksgrenze hellgrün markierte Fläche stellt die Abstandsfläche des Nachbargrundstücks dar.
- Es wird angeregt, die Stellplatzsatzung zu ändern. Nach geltendem Recht kann die Zahl der Stellplätze höchstens auf zwei festgesetzt werden. Eine geänderte Satzung würde auch im alten Ortskern gelten, wo die erforderlichen Flächen teilweise nicht vorhanden sind. Für bestehende Gebäude gibt es Bestandskraft. In der Vergangenheit wurde bei Einführung der Stellplatzsatzung die Zahl der Stellplätze diskutiert. Im Zuge der damaligen Beratungen hat man sich auf 1,5 Stellplätze festgelegt. Nun wird eine Anhebung auf zwei Stellplätze je Wohneinheit vorgeschlagen.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter und erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

7. Vergabe von Baugrundstück Flst. Nr. 5552 im Baugebiet "Kleinfeldele III" in Kürzell

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.10.2025 wurde, neben vier weiteren Grundstücken, die Reservierung und die Veräußerung des Grundstückes Flst. Nr. 5552, Am Nussbaum im Baugebiet „Kleinfeldele III“ in Kürzell, gemäß den Vorgaben der Bauplatzvergaberichtlinien einstimmig beschlossen. Zwei Bauplätze stehen unmittelbar vor dem Verkauf und zwei Kaufinteressenten haben die Reservierung bis Mitte März verlängert. Der Bauplatz Flst. Nr. 5552 wurde am 30.12.2025 durch den zugeteilten Bewerber zurückgegeben.

Nach den Vergaberichtlinien wurden die Bewerber benachrichtigt, die zunächst keinen Zuschlag erhalten haben und als Nachrücker in einer Liste geführt.

In der Sitzung am 06.10.2025 beschloss der Gemeinderat zudem, dass nach dem Losentscheid der Gewinner für den Erwerb eines Bauplatzes festgelegt wird, für den es 2 punktgleiche Bewerber gab. Dem damaligen Losverlierer wurde am 07.01.2026 telefonisch mitgeteilt, dass der Bauplatz Flst. Nr. 5552 zurückgegeben wurde und dieser nun für ihn zur Verfügung stünde. Jedoch hat dieser Bewerber aktuell kein Interesse mehr bzw. nur an einem größeren Bauplatz.

Somit hat der Bewerber auf Ranglistenplatz Nr. 8, als Nachrücker, die Möglichkeit, den oben genannten Bauplatz zu erwerben und bekundet sein Interesse in einem Telefonat am 07.01.2026.

Der Gemeinderat stimmt der Reservierung und der Veräußerung des Baugrundstückes Flst. Nr. 5552, Am Nussbaum im Baugebiet „Kleinfeldele III“ in Kürzell, gemäß den Vorgaben der Bauplatzvergaberichtlinie an den Nachrücker auf Ranglistenplatz Nr. 8 einstimmig zu.

8. Information über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben von 2017-2023 durch die GPA

In der Sitzung vom 20.10.2025 wurde über die Prüffeststellungen der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2023 informiert.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses wurde der GPA eine Stellungnahme zugesandt, wie mit den Prüffeststellungen künftig umgegangen wird.

Der Prüfbericht, sowie unsere Stellungnahme wurden außerdem dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gemeldet.

Durch das Landratsamt Ortenaukreis wurde nun mitgeteilt, dass die im Prüfbericht vom 18.07.2025 festgestellten Anstände erledigt sind oder als erledigt gelten können. Der Abschluss der überörtlichen Prüfung wurde somit bestätigt.

9. 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Schmidtenbühn", Gemeinde Meißenheim als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und TöB, sowie Bürger i.R.d. 2. Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauG Information über den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben von 2017-2023 durch die GPA

Der Bebauungsplan "Schmidtenbühn" wurde 2019 rechtskräftig. Bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Schmidtenbühn" handelt es sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Nach der 1. Veröffentlichung hat sich ergeben, dass die Feuerwehr auf dem südöstlich angrenzenden Grundstück (Flst.-Nr. 56) in Verlängerung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses einen Unterstellschopf benötigt, der durch das bisherige Baufenster nicht abgedeckt ist. Somit wurde der Geltungsbereich der 1. Änd. und Erw. des B-Plans um das Flst.-Nr. 56 erweitert. Mit der Vergrößerung des Geltungsbereichs wird eine 2. Veröffentlichung erforderlich.

Der Geltungsbereich der 1. Änd. u. Erw. des B-Plans "Schmidtenbühn" umfasst ca. 0,90 ha. Die GRZ bleibt für das Flst.-Nr. 59 unverändert, so dass sich hier keine zusätzliche Grundfläche ergibt. Um den Bau dieses Unterstellschopfes zu ermöglichen, wurde das Baufenster entsprechend erweitert. Die Festsetzungen in der NZ 1 zu Bauweise, Dachneigung sowie Wand- und Firsthöhe bleiben dabei unverändert.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, da die Zufahrtssituation für den bestehenden Gewerbebetrieb optimiert wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch gibt es keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann auf eine Umweltprüfung (und damit auf den Umwelt-bericht) verzichtet werden

und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Nach Durchführung der Veröffentlichung für den Geltungsbereich mit den Flst.-Nrn. 59 und 59/2 wurde in der GR-Sitzung am 07.04.2025 über die eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Mit Erweiterung des Geltungsbereichs um das Flst.-Nr. 56 wurde eine 2. Veröffentlichung erforderlich, welche vom 27.10.-28.11.2025 stattfand.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Behörden vorgetragenen Anregungen sind in der beigefügten Tabelle ersichtlich. Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

In der heutigen Sitzung soll die Abwägung der Stellungnahmen erfolgen, sowie der Satzungsbeschluss beschlossen werden.

Der Gemeinderat billigt einstimmig die im Rahmen der 2. Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Abwägungsvorschlägen, billigt den Planentwurf und beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Schmidtenbühn“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

10. Verschiedenes

a) Bürgermeister B. Lange bedankt sich bei allen Beteiligten, die beim Großbrand in Meißenheim mitgeholfen haben. Er hebt insbesondere die unbürokratische Hilfe aller sowie die sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Meißenheim und der Blaulichtfamilie hervor.

11. Frageviertelstunde

– Keine Wortmeldungen.

Die Sitzung wird um 20:05 Uhr von Bürgermeister B. Lange geschlossen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer / in
Bodo Lange, Bürgermeister	Matthias Wiedemer
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Sabine Fischer, Gemeinderätin	